

Statuten Gesundheitsnetz Davos/Klosters

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen „Gesundheitsnetz Davos“ (GND) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Davos.

Art.2

Ziel Zweck Aufgaben

Das Ziel des Vereins GND ist:

- Die Förderung des Gesundheitswesens in Davos/Klosters
- Zusammenarbeit und Synergienutzung der verschiedenen Angebote im Bereich „Gesundheit und Soziales“.
- Attraktivitätssteigerung des Gesundheitsplatzes Davos /Klosters für Einheimische und Gäste.

Erreicht werden diese Ziele durch:

- Vernetzung aller Organisationen und Einzelpersonen, die im Bereich „Gesundheit und Soziales“ in Davos/Klosters ein Angebot machen.
- Informationsvermittlung über alle Angebote durch ein internetbasiertes Gesundheitsportal .
- Organisation von mindestens einer Gesundheitskonferenz pro Jahr .
- Aufbau einer zentralen Informationsstelle (späterer Zeitpunkt)
- Öffentlichkeitsarbeit, Kontakt zu Gemeinden und der Tourismusorganisation

Art. 3

Networking

GND strebt die Vernetzung aller Anbieter, im Bereich „Gesundheit und Soziales“, in Davos /Klosters an.

Art. 4

Mitglieder

Mitglieder sind alle Organisationen und Einzelpersonen, die im Bereich „Gesundheit und Soziales“ in Davos /Klosters ein Angebot machen und den Mitgliederbeitrag bezahlen.

Aktiv-Mitglieder müssen ihre Professionalität ausweisen. Weitere interessierte Personen oder Organisationen können Solidarmitglieder werden.

Art. 5

Ein- und Austritte

Die Mitgliedschaft kann jederzeit mit einem Aufnahmegesuch über das Webportal beantragt werden.

Mitglied ist, wer den Jahresbeitrag bezahlt.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und stellt die Mitglieder der Jahresversammlung vor.

Der Austritt kann jederzeit nach vorheriger schriftlicher Mitteilung

erfolgen.

Der Ausschluss kann auf Antrag des Vorstandes durch die Jahresversammlung erfolgen.

Art. 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Jahresversammlung der Mitglieder
- b) Vorstand
- c) Revisorenstelle

Art.7

Jahresversammlung

Der Termin wird, wenn möglich im Vorjahr bekannt gegeben.

Die Versammlung muss 2 Wochen vor dem Termin einberufen werden.

Anträge müssen 8 Wochen vor dem Termin dem Vorstand eingereicht werden, damit sie traktandiert werden können.

Die Versammlung ist immer beschlussfähig.

Die Sitzungsleitung erfolgt durch das Präsidium, es wird von jeder Versammlung ein Protokoll erstellt.

Aufgaben der Jahresversammlung:

- Wahl des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Beschluss über das Jahresbudget
- Statutenänderungen
- Behandlung von traktandierten Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- Auflösung des Vereins

An der Jahresversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme, die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Solidarmitglieder und Sponsoren werden zur Versammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Art.8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 - 5 Personen, sie werden für 2 Jahre gewählt.

Namentlich für das Amt gewählt werden:

- Präsidentin / Präsident
- Aktuarin / Aktuar
- Leitung Ressort Finanzen

Die weiteren Vorstandsmitglieder übernehmen versch. Aufgaben:

- Vizepräsidium / Vertretung der Präsidentin / Präsident
- Öffentlichkeitsarbeit / Organisation von Veranstaltungen
- Marketing / Mittelbeschaffung
- Ansprechpartner für Mitglieder
- Alle andern Aufgaben, die nicht der Jahresversammlung unterstehen

Für spezielle Aufgaben können auch Arbeitsgruppen aus der Mitte der

Mitglieder gebildet werden.

Präsident, Aktuar, Leiter Finanzen sind zu zweit zeichnungsberechtigt, sie vertreten den Verein nach aussen.

Die Leitung Ressort Finanzen hat für Bank und Postkonten Einzelunterschrift.

Mit der Betreuung des Internetportals wird eine Fachperson ausserhalb des Vorstandes beauftragt

Art.9

Finanzierung

Die finanziellen Mittel setzen sich wie folgt zusammen:
(Mitgliederbeiträge werden jährlich festgelegt)

Mitgliederbeiträge:

- Einzelmitglieder, Selbsthilfegruppen, Einzelfirmen und Passiv Mitglieder Fr. 70.00
- Vereine, grössere Firmen (ab 3 Mitarbeitern) Gemeinschaftspraxen, Heime, Kliniken Fr. 100.00

Weitere Einkünfte:

- Beiträge der Öffentlichkeit und von Organisationen
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Einnahmen aus der Erstellung von Minihomepages unter adressierbaren Subdomains

Art. 10

Revisionsstelle

Die Revisorenstelle oder die Rechnungsrevisoren werden von der Jahresversammlung für 2 Jahre gewählt.

Sie überprüfen die Rechnung, legen einen Bericht zu Handen der Jahresversammlung ab und stellen den Antrag zur Entlastung des Vorstandes.

Art. 11

Kommunikation

Innerhalb des Vereins: über internetbasiertes Gesundheitsportal, Newsletter, E-Mail, Jahresversammlung Gesundheitskonferenz .
Gegenüber der Öffentlichkeit: Homepage, Presse, Flyer, öffentliche Veranstaltungen

Art. 12

Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

Art. 13

Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedingt 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Das evt. verbleibende Vereinsvermögen wird einem andern Verein mit ähnlichem Zweck zur Verfügung gestellt, die Jahresversammlung entscheidet darüber.

Jeder Anspruch der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14

Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 12.08. 2008 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Davos 12. August 2008

Präsidentin

Esther Zinsli

Aktuarin

Paula Ammann

Die Statutenänderungen wurden an der GV am 25.11.10 beschlossen.
Diese Statuten ersetzen die Statuten, die an der Gründungsversammlung am 12.08. 2008 genehmigt wurden.

Zwei Statutenänderungen wurden an der GV vom 26.11.13 beschlossen:
Sie ersetzen die Statuten, die an der Gründungsversammlung vom 12.8.08 genehmigt wurden
und die Statutenänderung vom 25.11.10

Davos 15. August 2008

Vorsitz

Esther Zinsli

Protokollführung

Paula Ammann